

Satzung des Radsportclub Magdeburg e.V.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Radsportclub Magdeburg".
2. Die Kurzform des Vereins lautet "RCM".
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.".
4. Sitz des Vereins ist Magdeburg.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsports in seinen Ausprägungen als Straßen-, Rennrad- und Gravelssport, insbesondere als Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssport. Der Verein verfolgt dabei das Ziel, Bewegung, Gesundheit und sportliche Betätigung nachhaltig zu stärken sowie die gemeinschaftliche Ausübung des Radsports zu fördern.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Planung und Durchführung von Freizeit-, Gruppen- und Trainingsausfahrten,
 - b. Teilnahme an Radsportveranstaltungen und Wettkämpfen im Amateur- und Breitensportbereich,
 - c. Planung, Organisation und Durchführung eigener radsportlicher Veranstaltungen,
 - d. Förderung des Nachwuchses sowie der sportlichen, gesundheitlichen und technischen Weiterentwicklung der Mitglieder,
 - e. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden und radsportbezogenen Initiativen,
 - f. Förderung von Verkehrssicherheit, Fairness, Respekt und eines dopingfreien Sports.
3. Der Verein kann ergänzend kulturelle oder soziale Aktivitäten durchführen, die dem Vereinszweck dienen oder den Zusammenhalt fördern.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Ehrenamtspauschale im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach § 3 Nr. 26a EStG kann gewährt werden.
6. Beim Ausscheiden von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins besteht kein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder sonstiger Zuwendungen.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. Aktive Mitglieder
 - b. Passive Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich regelmäßig am Vereinsleben, insbesondere an Trainings- und Gruppenfahrten beteiligen.
3. Passive Mitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen, die den Verein ideell oder finanziell, ohne aktiv am Sportbetrieb teilzunehmen unterstützen.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit ernannt und sind beitragsfrei.
5. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Textform an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
6. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des Vereins an und verpflichtet sich zur Beitragszahlung.
7. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt,
 - b. durch Ausschluss,
 - c. durch Zahlungsrückstand,
 - d. durch Tod oder, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

8. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
 - a. grobem oder wiederholtem Verstoß gegen Satzung oder Vereinsordnungen,
 - b. vereinsschädigendem Verhalten,
 - c. groben Verstößen gegen Sicherheits- oder Fairnessregeln bei Vereinsaktivitäten,
 - d. vorsätzlicher Schädigung des Vereinsvermögens oder des Vereinsansehens.
9. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.
10. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist zu begründen und in Textform zuzustellen.
11. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
12. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Fällige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen.
13. Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende eines Kalenderquartals erfolgen.
14. Die Austrittserklärung ist gegenüber dem Vorstand in Textform abzugeben und muss diesem spätestens vier Wochen vor Ablauf des jeweiligen Quartals zugehen.

§ 5 – Stimmrecht

1. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereins sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Bei juristischen Personen übt das Stimmrecht eine schriftlich benannte vertretungsbe-rechtigte Person aus. Pro juristischer Person besteht eine Stimme.
3. Ehrenmitglieder sind Stimmberechtigt.
4. Das Stimmrecht ruht, solange ein Mitglied mit Beiträgen trotz Mahnung in Textform im Rückstand ist.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Angeboten des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich:
 - a. die Ziele und den Zweck des Vereins zu unterstützen,
 - b. die Satzung und Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten,
 - c. den Vereinsfrieden zu wahren und das Ansehen des Vereins zu fördern,
 - d. bei Veranstaltungen und Ausfahrten Rücksicht und Fairness zu zeigen,
 - e. die geltenden Sicherheits- und Verkehrsregeln zu beachten.

3. Mitglieder sollen sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und können zur Mithilfe bei Vereinsveranstaltungen herangezogen werden.
4. Der Vorstand kann ergänzende Regelungen zu den Pflichten der Mitglieder in einer Vereinsordnung festlegen.

§ 7 – Beiträge

1. Zur Finanzierung der Vereinsarbeit werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Höhe, Zahlungsweise und Fälligkeit sind in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 – Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand gemäß § 26 BGB,
 - c. die Kassenprüfer.

§ 9 – Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen per Textform unter Angabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Frist für digitale Versammlungen auf eine Woche verkürzt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied.
6. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. die Bestellung, Entlastung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b. die Bestellung, Entlastung und Abberufung der Kassenprüfer,
 - c. die Bestellung und Abberufung von Arbeitsgruppen,
 - d. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsordnungen,
 - e. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - f. Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - g. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
9. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
10. Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter sowie Protokollführer zu unterzeichnen.
12. Die Mitgliederversammlung kann als:
 - a. Präsenzversammlung,
 - b. hybride Versammlung, oder
 - c. virtuelle Versammlung durchgeführt werden.
13. Über die Form der Versammlung entscheidet der Vorstand und teilt diese mit der Einladung mit.
14. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, enthält die Einladung zusätzlich Angaben dazu, wie Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 10 – Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird vertreten durch:
 - a. den 1. oder 2. Vorsitzenden jeweils allein, oder
 - b. den Schatzmeister gemeinsam mit einem Vorsitzenden.
3. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Wiederwahlen sind zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch einberufen.

6. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht durch diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden entscheidet die Stimme des 2. Vorsitzenden.

§ 11 – Kassenprüfung

1. Die Kassen- und Finanzführung des Vereins wird mindestens einmal jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht und berichten über das Ergebnis der Prüfung. Sie stellen insbesondere fest, ob die Finanzführung ordnungsgemäß erfolgt ist.

§ 12 – Arbeitsgruppen

1. Arbeitsgruppen können gebildet werden, um sportliche, organisatorische oder fachliche Aufgaben zu übernehmen.
2. Einrichtung, Änderung und Auflösung von Arbeitsgruppen erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands. Näheres regelt eine Arbeitsgruppenordnung.

§ 13 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen wurde.
2. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. (ADFC) oder, falls dieser die Voraussetzungen nicht erfüllt, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Förderung des Radsports.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam als Liquidatoren eingesetzt.

§ 14 – Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden, die bei der Ausübung des Vereinszwecks, bei Vereinsveranstaltungen oder bei der Teilnahme an Vereinsaktivitäten entstehen, soweit diese nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Vereins, seiner Organe oder sonstiger für den Verein tätiger Personen beruhen.
2. Die Haftung der Mitglieder des Vorstands sowie anderer für den Verein ehrenamtlich tätiger Personen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt insbesondere im Rahmen der Organisation und Durchführung von Vereinsveranstaltungen und Ausfahrten.
3. Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein nicht mit ihrem persönlichen Vermögen.
4. Die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, insbesondere an Gruppen- und Trainingsausfahrten, erfolgt auf eigene Gefahr und eigene Verantwortung. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für eine ausreichende persönliche Absicherung zu sorgen.

§ 15 – Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der Vereinszwecke.
2. Die Verarbeitung erfolgt gemäß DSGVO und BDSG.
3. Mitglieder willigen mit ihrem Aufnahmeantrag in die Verarbeitung ihrer Daten für Vereinszwecke ein.
4. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszwecks oder gesetzlich erforderlich ist.
5. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung seiner Daten.
6. Fotos und personenbezogene Daten können im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden, sofern kein Widerspruch erfolgt.
7. Alle Vereinsorgane sind zur Verschwiegenheit und datenschutzgerechten Verarbeitung verpflichtet – auch über ihre Amtszeit hinaus.
8. Weiteres ist in den Datenschutzhinweisen für Mitglieder bestimmt.

§ 16 – Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 31.03.2026 in Magdeburg beschlossen.
2. Sie tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal in Kraft.
3. Der Vorstand ist befugt, vom Registergericht oder Finanzamt geforderte redaktionelle Änderungen vorzunehmen, sofern diese den Sinn der Satzung nicht verändern